



**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juni 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/053) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 2 der Passus „, Regelstudienzeit“ gestrichen.
§ 6 erhält folgende neue Fassung: „Anrechnung von Kompetenzen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Passus „, Regelstudienzeit“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird gelöscht, die Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 1 bis 4.
 - c) In Abs. 2 (neu) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt, Satz 1 wird nummeriert:
„²Ein Wechsel des Schwerpunkts ist durch Antrag an den Vorsitzenden des

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Prüfungsausschusses möglich. ³Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.“

- d) In Abs. 3 (neu) wird der Passus „Internationales Management I“ ersetzt durch den Passus „Grundlagen Internationales Management“ und der Passus „Internationales Management II“ wird ersetzt durch den Passus „Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder“.
- e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Dem Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:

Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“

- Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

- Modul B1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik für Nebenfachstudierende
- Modul B2: Wettbewerbstheorie und -politik

Modulbereich C: „Internationale Wirtschaft“

- Modul C1: Europäische Integration
- Modul C2: Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft
- Modul C3: Internationale Organisationen/Abkommen und Entwicklung
- Modul C4: Geld und Kredit I
- Modul C5: Ökonomik der Entwicklungsländer

Modulbereich D: „Institutionenökonomik“

- Modul D1: Institutionenökonomik I
- Modul D2: Institutionenökonomik II
- Modul D3: Ökonomische Analyse des Rechts
- Modul D4: Economics of Governance I
- Modul D5: Economics of Governance II

²Aus den Modulbereichen C und D sind jeweils drei Module zu wählen.“

3. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
5. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird der Passus „jeweils drei Module aus den Modulbereichen C und D“ gestrichen und durch den Passus „die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 gewählten Module“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird der Passus „bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend“ gestrichen.
7. In § 11 werden die Abs. 4 und 5 durch die folgenden Abs. 4 bis 6 ersetzt:
- „(4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen, vorbehaltlich der Regelung von Abs. 1 Satz 2, aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation oder ein Wechsel des Kombinationsfaches erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation oder des Wechsels des Kombinationsfaches zu wiederholen; im Falle der Exmatrikulation ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen. Die Satznummerierung für Satz 1 entfällt.

b) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

10. In § 18 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

11. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

a) Bei Buchst. a) werden die Module D1 und D2 durch folgende Zeilen ersetzt:

„Modul D1: Grundlagen Internationales Management	5	2	Klausur
Modul D2: Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder	5	2	Klausur“

b) Der Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“:

Modulbereiche	LP	Notengewicht	Prüfung
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“			
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4		Klausur
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	2	Klausur
Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“			
Modul B1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik für Nebenfachstudierende	5		Klausur
Modul B2: Wettbewerbstheorie und -politik	6		Klausur
Modulbereich C*: „Internationale Wirtschaft“			
Modul C1: Europäische Integration	5	2	Klausur
Modul C2: Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	5	2	Klausur
Modul C3: Internationale Organisationen/ Abkommen und Entwicklung	5	2	Klausur
Modul C4: Geld und Kredit I	5	2	Klausur
Modul C5: Ökonomik der Entwicklungsländer	5	2	Klausur

Modulbereich D*: „Institutionenökonomik“			
Modul D1: Institutionenökonomik I	5	2	Klausur
Modul D2: Institutionenökonomik II	5	2	Klausur
Modul D3: Ökonomische Analyse des Recht	5	2	Klausur
Modul D4: Economics of Governance I	5	2	Klausur
Modul D5: Economics of Governance II	5	2	Klausur
Summe	49		
*Aus den Modulbereichen C und D sind jeweils drei Module zu wählen“			

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gelten § 1 Nrn. 7 und 8 für alle Prüfungen, die seit dem 1. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Juni 2014, Az. A 3379/4 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2014.